[DE] LG Berlin zur e-mail Werbung

IRIS 1998-7:1/1

Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Nachdem bereits im Dezember 1997 das Landgericht (LG) Traunstein erstmalig die unaufgeforderte Zusendung von Werbe-e-mails über Internet untersagt hatte, hat sich inzwischen auch das LG Berlin in zwei Beschlüssen dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Bereits seit längerem besteht eine gefestigte Rechtsprechung, daß die unerbetene Zusendung von Werbung und Prospekten durch Telefax gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 823 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verstößt, sofern der Empfänger nicht mit der Zusendung einverstanden ist oder sein Einverständnis nicht wegen einer bereits bestehenden Geschäftsverbindung vermutet werden kann. Mit Urteil vom 3. Februar 1988 hatte der BGH auch die Zusendung von unverlangten Werbe-e-mails über Bildschirmtext (BTX) als wettbwerbswidrig eingestuft. Bildschirmtext ist im Gegensatz zum Internet ein geschlossenes technisches System, das von der damaligen Deutschen Bundespost betrieben wurde. Der BGH argumentierte, daß es von den durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreisen als untragbar angesehen werde, die Werbe-e-mails von den übrigen trennen und dafür zusätzliche Telefongebühren aufbringen zu müssen.

In seinen beiden Beschlüssen hat das LG Berlin zur Feststellung der Wettbewerbswidrigkeit der Zusendung von Werbe-e-Mails über Internet ebenfalls darauf abgestellt, daß der Empfänger unter Aufwendung von Zeit, Geld und Mühe die Werbe-e-mails aussortieren muß. Das Gericht sah es als unwesentlich für die Frage der Wettbewerbswidrigkeit an, ob der Empfänger der Werbe-e-mail eine Privatperson, ein Freiberufler oder ein Gewerbetreibender ist.

LG Berlin, Beschluß vom 14. Mai 1998, Az. 16 O 301/98.

LG Traunstein, Beschluß vom 18. Dezember 1997, Az. 2 HK O 3755/97.

LG Berlin, Beschluß vom 2. April 1998, Az. 16 O 201/98.

http://www.online-recht.de/vorent.html?LGBerlin980402

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025